

KWF-Programm »Regionale Impulsförderung«

im Rahmen der KWF-Richtlinie »Regionale Impulsförderung«

Wie lautet die Zielsetzung?

Mit diesem KWF-Programm soll die Positionierung Kärntens als attraktiver Innovationsraum unterstützt werden. Ausgehend von den Schwerpunkten Forschung, Technologie und Innovation sollen die Standortqualität und die Wettbewerbsfähigkeit stimuliert sowie die Beschäftigung gesichert werden. Wissens- und Technologietransfer, die Stärkung von Humanressourcen und Bewusstseinsbildung in ausgewählten Stärke- | Kompetenzfeldern beziehungsweise Zukunftsbe-
reichen der Kärntner Wirtschaft spielen dabei eine wichtige Rolle. Projekte, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und öko-
logischen Herausforderungen stellen, werden verstärkt unterstützt.¹

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0

F +43.463.55 800-22

office@kwf.at

www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

¹ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

1.	Wer wird gefördert?	3
2.	Was wird gefördert?	3
	2.1. Förderbare Projekte	3
	2.2. Mindestvoraussetzungen	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
	3.1. Förderbare Kosten	4
	3.2. Nicht förderbare Kosten.....	4
4.	Wie hoch ist die Förderung?	4
	4.1. Art der Förderung	4
	4.2. Ausmaß der Förderung	4
	4.3. Subsidiarität	4
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	4
	5.1. Förderungsberatung	4
	5.2. Förderungsantrag.....	5
	5.3. Förderungsprüfung	5
	5.4. Förderungsentscheidung.....	5
	5.5. Pflichten des Förderungswerbers	6
	5.6. Förderungsabrechnung.....	6
	5.7. Auszahlung.....	7
6.	Allgemeines	7
	6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
	6.2. Laufzeit	7

1. Wer wird gefördert?

Natürliche oder nicht natürliche Personen, deren Projekt wettbewerbsrechtlich nicht relevant ist (und zum Beispiel keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt) beziehungsweise die eine der folgenden Aufgaben | eines der folgenden Tätigkeitsfelder wahrnehmen:

- a Generierung und Transfer von Information, Wissen und Know-how mit kärntenweiter Signalwirkung
- b Aufgaben gemäß Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
- c Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE²-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ³-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

- a Errichtung, Erweiterung und inhaltliche Weiterentwicklung von Technologieparks
- b Qualifizierungsprogramme | -maßnahmen für Technologieparks
- c Regionale Vernetzungsprojekte
- d Stimulierung der Standortentwicklung
- e Erhöhung der regionalen Impulswirkung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- f Einzelbetriebliche Beratung, sofern durch das Projekt eine über die betriebliche Sphäre hinaus wirkende Ausstrahlung gegeben ist
- g Erhaltung und Hebung von wirtschaftlichen Potenzialen in Kärnten

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen.
- b Die Förderungsmittel sind so einzusetzen, dass die jeweiligen Förderungsziele erreicht werden und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

3 Europäische Territoriale Zusammenarbeit

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Personalkosten
- b Externe (Beratungs-)Kosten
- c Gemeinkosten
- d Mieten für Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände
- e Gründungskosten
- f Zinsen und sonstige Finanzierungskosten
- g Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben
- h Immaterielle Investitionen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B.: Bund, EU) angefallen sind.
- b Kosten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Realisierung des Förderungszwecks stehen.

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und
- c Gewährung von Preisgeldern.

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 100 % der förderbaren Kosten und ist abhängig von der Erfüllung der Förderungsschwerpunkte und der Wirkung beziehungsweise des Impulscharakters des Projekts. Zur Einschätzung können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

4.3. Subsidiarität⁴

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

⁴ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen (Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten, Darstellung der Gesellschafter- beziehungsweise Mitgliederstruktur)
- b Projektbeschreibung (Hintergrund und Notwendigkeit, Projektziele, Umsetzungsstrategie | Meilensteine)
- c Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- d Finanzierungsplan, Zeitplan für die Umsetzung
- e Regionalwirtschaftliche Bedeutung
- f Vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater | Bilanzbuchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten 2 Wirtschaftsjahre oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Wirtschaftsjahres (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)
- g Nachvollziehbare, kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen Planbilanzen für mindestens 3 Jahre
- h Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigefügt sein.

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen, sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

c

eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten. Auf Verlangen sind dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen beziehungsweise die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

d

Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Teil- | Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte Richtlinie und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.11.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2024 befristet.

⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.